

meinde, in der sie ihren Sitz haben, soweit die zuständigen Gemeindevertretungen keine anderen Vereinbarungen treffen.

(3) Die Stadt- und Bezirksbibliotheken und die Stadt- und Kreisbibliotheken dienen der Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung wissenschaftlicher, fachlicher und schöner Literatur und sonstiger Informationsquellen, die in den jeweiligen Wirkungsbereichen benötigt, jedoch nur im Leihverkehr zwischen den Bibliotheken rationell genutzt werden können. Sie sind zugleich Ausleihbibliothek für die Orte, in denen sie ihren Sitz haben. Die Stadt- und Bezirksbibliotheken und die Stadt- und Kreisbibliotheken wirken außerdem als methodische Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeit der staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken im Bezirk bzw. im Kreis. Über die Aufgaben, die Arbeitsweise, die Rechenschaftspflicht und die anteilige Finanzierung sind deshalb zwischen den Räten der Kreise und den Räten der Städte, in denen der Rat des Kreises seinen Sitz hat, sowie zwischen den Räten der Bezirke und den Räten der Bezirksstädte Vereinbarungen zu treffen. Die Stadt- und Bezirksbibliotheken und die Stadt- und Kreisbibliotheken unterstehen in der Regel den Räten der Städte, in denen sie ihren Sitz haben, soweit zwischen den zuständigen Räten keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.

§ 8

Die Schülerbibliotheken fördern die sozialistische Erziehung und Bildung der Schüler im Unterricht und in der außerunterrichtlichen Tätigkeit. Sie unterstützen die Schüler bei der Lösung der Hausaufgaben, insbesondere durch die Bereitstellung und Propagierung der lehrplanbedingten Literatur. Für die Gestaltung des vielseitigen interessanten Lebens der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „ErnstThälmann“ sind die Möglichkeiten der Schülerbibliotheken voll zu nutzen. Die ehrenamtlichen Leiter der Schülerbibliotheken erhalten für ihre Arbeit von den Stadt- und Kreisbibliotheken bzw. von den ländlichen Zentralbibliotheken Anleitung und Hilfe. Verantwortlich für die Schülerbibliotheken sind die Direktoren der Schulen.

§ 9

Die Heim-, Patienten- und Anstaltsbibliotheken fördern durch Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung entsprechender Literatur durch Literaturpropaganda die Aufgaben der jeweiligen Einrichtungen. Verantwortlich für diese Bibliotheken sind die Leiter der Heime, Krankenhäuser und Anstalten.

III.

Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Bibliotheken

§ 10

Sozialistische Gemeinschaftsarbeit

(1) Die Bibliotheken lösen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und organisieren die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Bibliotheken. Zur effektiven Nutzung aller vorhandenen Kapazitäten des Bibliothekssystems, zur vernünftigen Abstimmung der Aufgaben der einzelnen Bibliotheken und zur rationellen Arbeitsteilung wirken die Bibliotheken, bei Wahrung der Eigenverantwortlichkeit, in Bibliotheksnetzen zu-

sammen. Das verlangt, die Kooperationsbeziehungen zwischen den Bibliotheken nach den jeweiligen Bedürfnissen zu entwickeln und zu erweitern.

(2) Die Herstellung vielfältiger Kooperationsbeziehungen ist dabei zu konzentrieren auf

- die Abstimmung über die Profilierung und Standortverteilung der Bestände und einen entsprechenden Bestandsaufbau
- die Erschließung der Bestände wissenschaftlicher und Fachliteratur durch den Ausbau der Zentralkataloge und die systematische Anwendung neuer Formen der Bestandserschließung
- den Ausbau und die Beschleunigung des Leihverkehrs zwischen den Bibliotheken mit dem Ziel der maximalen Nutzung aller Bestände
- die gemeinsame Planung und Entwicklung der bibliographischen Arbeit und die gegenseitige Unterstützung in der Informationstätigkeit
- gemeinsame Maßnahmen zur Leserwerbung, Bibliotheks- und Literaturpropaganda
- den Austausch der Erfahrungen auf allen Gebieten der Organisation, Technik und Methodik der Bibliotheksarbeit.

§ 11

Bestandsaufbau

(1) Bestimmend für den Bestandsaufbau der Bibliotheken sind die Aufgaben und der Informationsbedarf ihrer Planträger für den Perspektivplan und für den Prognosezeitraum und die sich daraus ergebenden Erfordernisse nach Literaturversorgung und Literaturinformation. Kapazität und Leistung der Bibliotheken sind dabei ständig den Veränderungen in der Berufsgliederung und in der Bevölkerungsdichte anzupassen. Durch die Planträger ist eine exakte Funktionsbestimmung und Bestandsprofilierung der Bibliotheken unter Beachtung von Sammelschwerpunkten vorzunehmen. Als Orientierung für den koordinierten Bestandsaufbau der wissenschaftlichen Allgemein- und Fachbibliotheken dient der vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit den zuständigen Planträgern und mit den zuständigen Einrichtungen der Information und Dokumentation herausgegebene „Sammelschwerpunktplan der wissenschaftlichen Bibliotheken der DDR“.

(2) Im Rahmen der Kooperationsbeziehungen und der Netzbildung der staatlichen allgemeinbildenden Bibliotheken sind die Stadt- und Bezirksbibliotheken, Stadt- und Kreisbibliotheken und die ländlichen Zentralbibliotheken zu leistungsfähigen Bestandszentren zu entwickeln, die jederzeit in der Lage sind, die Bibliotheken in den Gemeinden und Städten zu unterstützen.

(3) Die Planträger haben zu gewährleisten, daß in allen Bibliotheken die in ihrem Wirkungsbereich ständig benötigte Literatur unmittelbar zur Verfügung steht und darüber hinausgehende Literaturanforderungen durch die Ausnutzung des Leihverkehrs befriedigt werden.

§ 12

Bestandserschließung und Informationstätigkeit

(1) Die Bibliotheken sind zu einer umfassenden und schnellen Bestandserschließung mit Hilfe eines differenzierten Katalogwerkes, bibliographischer Arbeit und Informationstätigkeit verpflichtet.